



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13

📠 061/943 13 15

eMail: gemeinde@titterten.ch

Homepage: www.titterten.ch

Friedhof- und Bestattungsreglement

der Gemeinde 4425 Titterten

vom 7. März 2002

gültig ab 1. Januar 2002

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde 4425 Titterten

gültig ab 01. Januar 2002

Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Einwohnergemeinde Titterten folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 01 Zuständigkeit und Aufsicht

¹Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

²Der Gemeinderat wählt das Friedhofspersonal.

§ 02 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

¹Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.

²Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern (ohne Wochenaufenthalter/innen) können auch auf der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

³Bei der Anmeldung des Todesfalles ist die Todesbescheinigung des Arztes sowie das Familienbüchlein mitzubringen.

§ 03 Feiern

Für die Durchführung von Feiern auf dem Friedhof, die nicht anlässlich einer Bestattung abgehalten werden, ist die Einwilligung des Gemeinderates erforderlich.

§ 04 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Gräber, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 05 Schutz der Anlagen

¹Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Er ist stets offen. Besucher der Friedhofsanlage müssen zu allen Einrichtungen Sorge tragen.

²Blumen und Zweige, sowie andere Pflanzen und Utensilien, die sich auf fremden Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen befinden, dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

§ 06 Abdankungen

Die Mehrzweckhalle steht vor allen anderen Benützungen für Abdankungen zur Verfügung.

§ 07 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt für alle Kosten eine Gebührenordnung, soweit die Aufwendungen im Reglement nicht als unentgeltlich bezeichnet sind.

B. Bestattungswesen

§ 08 Anordnung für die Bestattung

¹Die Gemeindeverwaltung setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe (Totengräber, Krematorium, Pfarramt, Siegrist/in).

²Die Bestellung des Sarges bzw. der Urne und der evtl. Transport in einen Aufbewahrungsraum oder in ein Krematorium ist Sache der Trauerfamilie.

§ 09 Publikation von Bestattungen

Das zuständige Zivilstandsamt bzw. die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen.

§ 10 Zeit der Bestattung

¹Die Bestattung soll nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden hat oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung für eine vorzeitige Bestattung schriftlich gegeben hat.

²In der Regel soll eine Bestattung jedoch nicht später als 96 Stunden nach eingetretenem Tod erfolgen.

³Die Bestattungen finden ordentlicherweise zwischen 13.00 Uhr und 16.30 Uhr statt. An Sonntagen, gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen: zwei aufeinander folgende gesetzliche Sonn- bzw. Feiertage.

§ 11 Bestattung und Abdankung

¹Die Anordnung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

²Für die Abdankungsfeier ist für die Angehörigen der drei Landeskirchen deren Ordnung massgebend.

§ 12 Beisetzungsstätten

¹Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen (für Kinder unter 6 Jahren besteht ein eigenes Grabfeld)
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen mit Grabsteinen
- c) Urnenbeisetzung in bestehende Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (maximal 2 Urnen pro Grab), sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen
- d) Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab
- e) Urnenbeisetzung um das Gemeinschaftsgrab (ohne Grabstein)

²Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht für Beisetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe c kein Anspruch auf Herausgabe der Urne oder auf ein neues Grab für die zweitverstorbene Person. Die Ruhezeit wird nur für die Erdbestattung oder die erste Urnenbeisetzung eingehalten.

§ 13 Recht auf Bestattung

¹Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können, unter ausnahmsloser Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes, unentgeltlich bestattet werden:

- a) Alle Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten
- b) Auswärts wohnhaft gewesene verstorbene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades aus hier ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand.
- c) Für die unter Buchstabe a erwähnten Personen, die auswärts beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde keine Kosten.

²Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgendes ein:

- a) Das Bereit- und Herstellen des Erd-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrabes
- b) Die Beisetzung der Verstorbenen
- c) Alle Verrichtungen des mit der Bestattung beauftragten Personals der Gemeinde
- d) Das Fundament für den Grabstein
- e) Die Benützung der für die Abdankung notwendigen Räumlichkeiten
- f) Die amtlichen Bekanntmachungen
- e) Ein hölzernes Grabkreuz mit dem Namen des oder der Verstorbenen

§ 14 Bestattungen gegen Entgelt

Gegen Bezahlung einer Grabstättegebühr und sämtlicher Bestattungskosten können in Titterten ebenfalls bestattet werden:

- a) Im Gemeindebann verstorbene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten
- b) Mit besonderer Erlaubnis des Gemeinderates auch Verstorbene aus anderen Gemeinden.

§ 15 Kremation

¹Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen.

²Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Kremation (Transport der Leiche in das Krematorium, Feuerbestattung, Urne, Transport der Urne vom Krematorium zum Friedhof etc.) gehen zulasten der Angehörigen.

³Für den Transport der Asche bei Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab stellt die Gemeinde eine Transporturne zur Verfügung.

⁴Für Urnenbestattungen sind Urnen zu verwenden, die sich rasch zersetzen.

§ 16 Erdbestattungen

¹Särge aus massivem Hartholz (insbesondere exotische Holzarten) oder Metall und solche mit Metalleinlagen sind nicht zugelassen, ausgenommen der Amtsarzt erachtet ihn aus gesundheitspolizeilichen Gründen als notwendig.

²Die Kosten für die Särge sowie alle Transportkosten gehen zulasten der Angehörigen.

§ 17 Urne für Beileidsschreiben

Zur Aufnahme der Beileidsschreiben werden anlässlich der Bestattung und Abdankung Urnen aufgestellt.

C) Friedhofsordnung

§ 18 Personelles

¹Für das Friedhof- und Bestattungswesen ist der entsprechende Departementschef des Gemeinderates zuständig.

²Der Gemeinderat wählt einen Totengräber und einen Friedhofsgärtner. Beide Funktionen können in einem Amt zusammengelegt werden. Für die Entschädigung des Personals gilt der Anhang zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Titterten.

§ 19 Gräberverzeichnis

Das Gräberverzeichnis wird durch die Gemeindeverwaltung geführt.

§ 20 Ruhezeit der Grabstätten

Die Ruhezeit der Grabstätten beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten bleibt § 12 Absatz 2 dieses Reglementes. Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabfelder an. Die Angehörigen werden schriftlich eingeladen, Grabsteine und Pflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert drei Monaten beseitigt, so verfallen sie an die Gemeinde und werden von der Gemeinde abgeräumt. Dies gilt auch für Gräber von Verstorbenen, deren Angehörige nicht ermittelt werden können.

§ 21 Begehen und Befahren des Friedhofes

Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Jeder private Fahrrad- und Motorfahrzeugverkehr sowie das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet.

§ 22 Einteilung der Grabfelder, Grösse und Abstand

¹Es werden folgende Grabfelder angelegt:

Bezeichnung	Länge in cm	Breite in cm	Tiefe in cm
Reihengräber für Erdbestattungen für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	180	80	160
Reihengräber für Erdbestattungen für Kinder bis zu 6 Jahren	100	70	120
Reihengräber für Urnenbeisetzungen	100	70	80

²Die Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen müssen fortlaufend angelegt werden.

³Zwischen den Sarg- und Urnen-Reihengräbern muss ein Abstand von 20 cm und zwischen den Gräber-Reihen ein solcher von 80 cm eingehalten werden.

§ 23 Grabmäler

¹Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Als Material der Grabmäler sind Natur- und Kunststeine, Holz und Metall zulässig.

²Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer Zeichnung in prüfbarer Darstellung im Masstab 1 : 10 und mit Angabe des verwendeten Materials und dessen Bearbeitung, sind der Gemeinde zur Prüfung einzureichen.

³Für die Grabmäler müssen folgende Masse eingehalten werden:

Bezeichnung	Höhe in cm	Breite in cm	Stärke in cm
Reihengräber für Erdbestattungen für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	110	60	10-20
Reihengräber für Erdbestattungen für Kinder bis zu 6 Jahren	70	50	10-15
Reihengräber für Urnenbeisetzungen	70	50	10-15

⁴Liegende Grabplatten dürfen nicht mehr als 1/3 der Grabfläche bedecken.

⁵Die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes (inkl. der Urnengräber beim Gemeinschaftsgrab) wird vom Gemeinderat angeordnet. Die Hinterbliebenen können auf einen Eintrag verzichten.

⁶Grabmäler auf Reihengräber dürfen nur auf dem vorhandenen Fundamentsockel erstellt werden (Ausnahme Grabplatten gemäss Absatz 4). Sie dürfen frühestens drei Monate nach der Bestattung und nach Rücksprache mit der Gemeinde gesetzt werden.

⁷Grabmäler, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen auf Kosten der Angehörigen entfernt oder geändert werden.

⁸Der Gemeinderat kann Ausnahmen von Absatz 3 bis 6 bewilligen, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofes beeinträchtigt werden. Evtl. sich daraus ergebende Mehrkosten sind durch die Angehörigen zu tragen.

§ 24 Bepflanzung

¹Bei der Wahl der Pflanzen zur Schmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen.

²Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt werden.

§ 25 Unterhalt der Grabstätten

¹Die Angehörigen sind verantwortlich, dass die Gräber auf ihre Kosten in Ordnung gehalten werden. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen neu bepflanzt.

²Für Verstorbene, die weder in der Gemeinde noch in der Nachbarschaft Angehörige hinterlassen, besteht die Möglichkeit einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (Aschenbestattung) oder es kann gegen Vorauszahlung der Kosten (Grabfonds) die Grabstätte durch die Gemeinde bepflanzt und instandgehalten werden. Die Höhe der Kosten vom Zeitpunkt der Fondsöffnung bis zum Ende der Ruhezeit wird durch den Gemeinderat festgelegt.

³Für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler ist die Gemeinde zuständig, sofern den Angehörigen keine unsachgemässe Setzung der Grabmäler nachgewiesen werden kann.

§ 26 Allgemeines

Alle Anlagen des Friedhofes sind vom Besucher sorgfältig zu behandeln. Die zum Friedhof gehörenden Geräte müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

D) Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsmittel

¹Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat Titterten eingereicht werden.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat Basel-Landschaft eingereicht werden.

§ 28 Strafbestimmungen

Übertretungen gegen dieses Reglement können, sofern nicht strafrechtliche Verfolgung einzutreten hat, vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Dieses Friedhofs- und Bestattungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Titterten und die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Kanton Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. März 2002

Gemeinderat Titterten

Hannes Schweizer
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter

Mit Entscheid Nr. 534 vom 15. März 2002 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Kanton Basel-Landschaft genehmigt.

Gebührenordnung

zum Friedhofs- und Bestattungsreglement der Gemeinde 4425 Titterten

vom 01. Januar 2002

Gestützt auf § 7 des Friedhofs- und Bestattungsreglementes der Gemeinde Titterten vom 1. Januar 2002 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenordnung:

1. Bestattungen gemäss § 14 des Reglementes

. Reihengrab für Erdbestattungen für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	1'000.00
. Reihengrab für Erdbestattungen für Kinder bis zu 6 Jahren	500.00
. Reihengrab für Urnenbeisetzungen	500.00
. Urnenbeisetzung in einem bestehenden Erdbestattungs- oder Urnengrab	300.00
. Urnenbeisetzung um das Gemeinschaftsgrab	300.00
. Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab	200.00

In den vorerwähnten Kosten sind alle Aufwendungen auf dem Friedhof enthalten. Für weitere Aufwendungen der Gemeinde (Abdankung, amtliche Bekanntmachung etc.) werden die Kosten nach Aufwand verrechnet.

2. Grabfonds gemäss § 25 Absatz 2 des Reglementes

¹In einen Grabfonds für Erdbestattungen ist pro Grab und Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit ein Minimalbetrag von Fr. 400.00 einzuzahlen.

²In einen Grabfonds für Urnengräber ist pro Grab und Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit ein Minimalbetrag von Fr. 200.00 einzuzahlen.

In diesen Kosten sind die Aufwendungen für die Grabmäler nicht enthalten.

3. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wird auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Beschlossen mit Geschäft Nr. 109/2002 an der Gemeinderatssitzung vom 4. April 2002

Im Namen des Gemeinderates:

der Präsident



der Verwalter

H. Schweizer

H.P. Aebischer